

leicht fangen können / sollen allein mit Bezoar: Essig / Schwefel oder Pestilenz: Rauch gesäubert / zu mehrer Versicherung 40. Tag oder gar 2. Monath in die Gerichtliche Spör genommen vnnnd hernach zur anderten Säuberung ihren eigenthumblichen Herzn widerumb erfolgt werden.

Was aber in selben Zimmer den Pestfuchtigen nicht in die Händ / Mund / oder an Leib kommen / solle aussershalb der Stadt auff die Wahlstadt wol außgeklopfft / gesäubert / vnd in hohen Drotzen von hohen Ost: oder Nord: Wind erlüffteiget / im kalten Wasser / hernach mit Schwefel oder Essig durchräuchert / vnnnd gewaschen / vnnnd hierüber 40. Tag lang vngebraucht verbleiben. Wer es aber vermag / soll es zu mehrer Sicherheit vermauren. Endlich soll dasjenige / welches auß dem Zimmer nicht kan gebracht werden / so gut man kan wol betracht / geschaben / gewaschen mit Essig oder einer Laug / der in wolriechende Pestwurk: Kräut: ter gesalben / wol gewaschen / gesäubert vnd beräuchert werden / weiln ohne dise Vorsorg vnd Fleiß mannich Haus vnd Städte ja ganze Länder / über Kurz oder Lang in vnwiderbringlichen Schaden gesetzt werden.

Die Bücher / beschribene Papier / Brieff vnd dergleichen / solle man also reinigen / nachdem sie vorhin wol auffgemacht / durchblättert / vnd auß den Ledern oder andern Rumbschlag vnd Bund genommen werden / einen ganzen Tag am Luffte ligen lassen / alsdann über einen Bezoar: Essig / Dunst / Schwefel oder andern Rauch / oder über den Dunst eines seht erst abgeleschten Kalchs halten. Dann von dem hieraus entstehenden scharpsen vnd mächtig durchdringenden Dampff / werden die zarten Pestilenz: Saamen vñ giftige Dünste / so deren noch etwas hinterstellig / gar wol verzöhret. Darneben aber ist wol zumercken / daß solcher Haus: Rath vnd Fahrnuß nicht in warmer Stuben hangend beräuchert oder bedünstet